

zwischen
Firma:
Ansprechpartner:
Straße:
PLZ., Ort:

Händlernummer.....Wird durch Europ Assistance vergeben.

nachstehend „**Werkstatt**“ genannt

und

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Adenauerring 9
81737 München

nachstehend „**EA**“ genannt

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist, allen Kunden die Möglichkeit anzubieten, eine Mobilitätsgarantie unter der Bezeichnung „Europ Assistance Mobilitätsgarantie“ nachfolgend „**Mobilitätsgarantie**“ genannt abzuschließen. Die Werkstatt ist Gruppenversicherungsnehmer und die Gruppenmitglieder sind die versicherten Personen. Die Gruppenmitglieder sind berechtigt, unmittelbar bei der EA Ansprüche geltend zu machen. Eine Zustimmung der Werkstatt ist nicht notwendig.
- 1.2. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der **Anlage 3** (Europ Assistance Mobilitätsgarantie) sind Teil dieses Vertrages und regeln die Leistungen der Mobilitätsgarantie. Diese Leistungen werden von der EA erbracht.
- 1.3. Versicherbar nach diesem Vertrag sind in Deutschland zugelassene/versicherte Motorräder und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen.

2. Versicherungsdauer / Versicherungsende

- 2.1. Für das gemeldete Motorrad oder Kraftfahrzeug beginnt der Versicherungsschutz ab Anmeldung für die Versicherungsdauer von 12 Monaten oder 24 Monaten, je nach Inspektionsintervall des Herstellers. Die Dauer der Mobilitätsgarantie richtet sich immer nach der von der Werkstatt angemeldeten Laufzeit. Die Mobilitätsgarantie endet ohne Kündigung mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder mit der Fälligkeit eines durch den Hersteller des versicherten Fahrzeuges vorgeschriebenen Inspektions- / Wartungsintervalls, ausgenommen Öl-Service, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt.
- 2.2. Wird das versicherte Fahrzeug während der Laufzeit der Mobilitätsgarantie veräußert, so kann der Käufer die Rechte aus der Mobilitätsgarantie geltend machen.
- 2.3. Soll der Schutz der Mobilitätsgarantie nach dem Ablauf erneuert werden, bedarf es der Durchführung einer neuen Inspektion / Wartung des Fahrzeuges und einer erneuten Anmeldung des Fahrzeugs durch die Werkstatt an die EA.

3. Vertragsdauer, Kündigung

- 3.1. Der Vertrag beginnt mit Unterschrift beider Vertragsparteien und läuft zunächst bis zum Kalenderjahresende des Vertragsabschlussjahres. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien per E-Mail oder schriftlich gekündigt wird.
- 3.2. Jede der Parteien hat das Recht, den Vertrag oder Teile des Vertrages auch zu einem früheren Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere wenn:
 - a) die andere Partei in Vermögensverfall gerät, die Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder ihre Liquidation beschlossen wird, jeweils soweit sie nicht auf Aufforderung die

- andere Partei durch entsprechende Voraus- oder Sicherheitsleistungen bis zum nächsten ordentlichen Kündigungszeitpunkt sichert,
- b) die andere Partei wesentliche aufsichtsrechtliche Bestimmungen in Bezug auf die Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, verletzt oder
 - c) Insolvenzantrag über das Vermögen der anderen Partei gestellt und nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgenommen oder aus einem anderen Grund als mangels Masse zurückgewiesen wird.
 - d) ein Vertragspartner in einer Resolution der Vereinten Nationen oder in einer Handels- oder Wirtschaftssanktion, in Gesetzen oder Vorschriften betreffend Sanktionen der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aufgeführt ist bzw. diesen unterfällt.
 - e) die Erfüllung des Vertrags aus Gründen, die nicht von der kündigenden Vertragspartei zu vertreten sind, rechtlich und/oder tatsächlich unmöglich wird oder wirtschaftlich unvertretbar ist.
 - f) die andere Vertragspartei ihren vertraglichen Pflichten nachhältig und trotz vorheriger Abmahnung nicht nachkommt oder ein Fall des § 314 BGB vorliegt
 - g) die andere Vertragspartei fusioniert oder sich ihre Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse ändern und dadurch Auswirkungen auf die Geschäftspolitik der deshalb kündigenden Vertragspartei möglich werden.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über Gründe, die Auswirkungen auf diesen Vertrag und dessen Durchführung haben, insbesondere einen wichtigen Grund zu einer fristlosen Kündigung darstellen können, unverzüglich zu informieren.

- 3.3. Der bestehende Versicherungsschutz für die Fahrzeuge, die vor Beendigung des Vertrages - gleich aus welchen Gründen - gemeldet waren, bleibt unverändert bestehen.

4. Leistungsvoraussetzungen

- 4.1. Für das Fahrzeug müssen die vom Hersteller vorgeschriebenen Schmier- und Wartungsdienste vollständig durchgeführt worden sein.
- 4.2. Die Inspektion bzw. Wartung muss in der Werkstatt, auf den sich dieser Vertrag bezieht vorgenommen werden und sowohl im Kundendienstheft als auch in den Büchern der Werkstatt registriert sein.

5. Prämien und Abrechnung

- 5.1. Die Prämie pro versichertes Fahrzeug beträgt inkl. der gültigen Versicherungssteuer (z.Z. 19 %):
12,50 € für 12 Monate Mobilitätsgarantie
25,00 € für 24 Monate Mobilitätsgarantie
- 5.1. Den Gruppenmitgliedern (versicherten Personen) darf kein höheres Entgelt für den Versicherungsschutz in Rechnung gestellt werden.
- 5.2. Die Werkstatt erteilt der EA eine Einzugsermächtigung sowie ein Firmen SEPA-Lastschriftmandat für folgendes Konto, von dem die Prämien monatlich von der EA abgebucht werden:

IBAN: _____

BIC: _____

Institut: _____

Steuernummer: _____

- 5.3. Die Werkstatt gibt Europ Assistance jede Kontoänderung unverzüglich bekannt.
- 5.4. Die Abrechnung erfolgt bis zum siebten Tag des Folgemonates für die Gesamtheit der Garantieverträge des jeweiligen Vormonats.

6. Meldeverfahren

- 6.1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online über die Homepage der EA (mit Login und Passwort per Internet (<http://partner.europ-assistance.de/index.php>)).
- 6.2. Die Werkstatt meldet EA ein Passwort (mind. 6, max. 8 Zeichen individuelle Buchstaben und Zahlenkombination – ohne Leerzeichen und Umlaute) und ihre E-Mail-Adresse. Sie erhält von EA ein Login, mit dem sie sich – zusammen mit dem gewählten Passwort – im Partnerbereich der EA anmelden kann.
- 6.3. Eine Online Anmeldung bzw. Aktivierung der Mobilitäten ist maximal bis zehn Kalendertage nach Wartungsdurchführung durch die Werkstatt möglich. Die EA ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der Meldefrist Leistungen zu erbringen. Lehnt die EA aufgrund einer nicht rechtzeitigen Anmeldung Leistungen ab, ist die Werkstatt gegenüber dem Endkunden für die Leistungserbringung oder die Leistung eventueller Schadensersatzansprüche oder die Befriedigung oder Abwehr sonstiger Ansprüche des Endkunden alleine verantwortlich.

- 6.4. Die Werkstatt hat dem Endkunden bei Abschluss der Mobilitätsgarantie jeweils den Mobilitätsflyer in seiner gültigen Fassung auszuhändigen. EA behält sich vor, die Werkstatt in Regress zu nehmen, sofern ihr durch die Aushändigung veralteter oder unvollständiger Unterlagen ein Schaden entstehen sollte.
- 6.5. Eine separate Policierung findet nicht statt. Die Werkstatt erhält nach Anmeldung eines Endkunden eine automatisch generierte E-Mail-Bestätigung mit den Versicherungsdaten. Ebenso kann die Werkstatt auf ihrer monatlichen Abrechnung, welche sie von EA erhält, die eingereichten Verträge anhand der unter dem Händlerzugang zur Verfügung stehenden Vertragsübersicht abgleichen.
- 6.6. Die EA ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten. Die Werkstatt steht EA dafür ein, dass die vereinbarte Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten, der von ihr gemeldeten Endkunden aufgrund ausdrücklicher Einwilligung oder gesetzlicher Bestimmungen rechtlich zulässig sind. Ist EA dennoch der Auffassung, dass eine Weisung der Werkstatt gegen Datenschutzvorschriften verstößt, hat sie die Werkstatt darauf unverzüglich hinzuweisen.
- 6.7. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, Daten, Informationen und Unterlagen, insbesondere von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der anderen Partei, sowie personenbezogene Daten der Versicherten, vertraulich zu behandeln.

7 Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Versicherungsvertrages bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse keinem Dritten zu offenbaren. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen, sofern mit diesen ebenfalls eine Geheimhaltungsvereinbarung in Bezug auf die betreffenden Informationen besteht. Ebenfalls keine Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Parteien wie Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im gleichen Umfang fort.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie jeweils als Verantwortliche personenbezogene Daten verarbeiten. Sie werden insoweit die in **Anlage 2** niedergelegten Regelungen über getrennte datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten beachten.

8 Haftung

Die vertragliche und außervertragliche Haftung der Vertragsparteien wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine abweichende Haftungsregelung zwingend vorschreiben.

9 Internationale Sanktionen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. EA ist jedoch auch berechtigt, die Werkstatt an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht; alle Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

Bitte deutlich ausfüllen!

Passwort Mail-Adresse
(max. 8 Zeichen individuell mit Buchstaben und Zahlenkombination
- ohne Leerzeichen, Umlaute und Sonderzeichen - z.B. Haus01!

Datum:

Unterschrift:
Werkstatt

Datum:

Unterschrift:
Europ Assistance

**Per Fax an Europ Assistance – Händlerbetreuung Fax: 089-55987 -177
Oder per E-Mail: garantie@europ-assistance.de**

Anlagen:

1. Europ Assistance Kundeninformation
2. Regelungen über getrennte datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten
3. Allgemeine Bedingungen Europ Assistance Mobilitätsgarantie

Anlage 1

Europ Assistance Kundeninformation

Wir freuen uns, dass Sie sich für das Angebot der Europ Assistance interessieren.

Diese Kundeninformation soll Ihnen einen Überblick zur Europ Assistance Mobilitätsgarantie, nachfolgend „Mobilitätsgarantie“ genannt geben. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nicht abschließend sind. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der Vertrag Mobilitätsgarantie, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Mobilitätsgarantie und die gesetzlichen Vorschriften.

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Adenauerring 9 - 81737 München – Deutschland
Sitz der Gesellschaft: München – Hauptbevollmächtigter: Vincenzo Reina
München HRB 254820 - Ust.-IdNr. DE328043540, VersST-Nr. 802/V20000055610; Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 10 UstG

www.europ-assistance.de

Eine Niederlassung der Europ Assistance SA (Aktiengesellschaft französischen Rechts),
1 Promenade de la Bonnette – 92230 Gennevilliers – Frankreich, Handelsregister von Nanterre: Nr. 451 366 405RCS, vertreten durch den Generaldirektor (Directeur Général): Antoine Parisi.

Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist die Versicherung von Beistandsleistungen in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

Aufsichtsbehörde, Garantiefonds

Wir unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Vertragsbestandteile

Folgende Unterlagen sind für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung: Das Produktinformationsblatt informiert Sie kurz über die wesentlichen Leistungen und Regelungen der Versicherung. Die Allgemeinen Bedingungen „Europ Assistance Mobilitätsgarantie“ enthalten die Versicherungsbedingungen im Detail. Im „Vertrag Europ Assistance Mobilitätsgarantie“ ist der Inhalt des Versicherungsvertrages mit Ihnen dokumentiert.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen der Mobilitätsgarantie helfen wir Fahrzeugnutzern bzw. den Fahrern und den berechtigten Insassen durch unseren 24-Stunden Notrufservice in Deutschland und bestimmten weiteren europäischen Ländern im Falle einer Panne oder Unfalls des versicherten Fahrzeuges durch Organisation von Hilfeleistungen wie z.B. Pannenhilfe sowie der Übernahme dabei anfallender, versicherter Kosten im Rahmen der vereinbarten Höchstbeträge.

Beachten Sie bitte, dass Sie oder der Fahrzeugnutzer uns im Schadenfall unter der 24-Stunden-Notrufnummer unverzüglich vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen informieren und sich mit uns abstimmen müssen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

Fälligkeit der Versicherungsleistung und Erfüllung

Die Versicherungsleistungen werden fällig, sobald Sie oder der Fahrzeugnutzer Ihre Ansprüche angemeldet und uns alle für die Leistungsprüfung erforderlichen Informationen bzw. Unterlagen zur Prüfung eingereicht haben und wir diese Prüfung abgeschlossen haben. Die Erfüllung der Leistung durch die Europ Assistance erfolgt in der Regel durch Organisation von Hilfeleistungen und durch Übernahme bestimmter Kosten durch Überweisung des fälligen Betrages an den von uns beauftragten Dienstleister.

Gesamtpreis der Versicherung (Versicherungsbeitrag)

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Laufzeiten und können aus dem „Vertrag Europ Assistance Mobilitätsgarantie“ entnommen werden. Ändern sich Angaben zu der Garantievereinbarung, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Beitrag beinhaltet auch die Versicherungssteuer.

Zusätzlich anfallende Kosten

Außer dem Versicherungsbeitrag erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn Sie oder der Fahrzeugnutzer uns unter der Festnetz Telefonnummer anrufen, entstehen dem Anrufer Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen, (**Festnetzpreis 3,9 Cent pro Minute**) bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Wenn der Anrufer aus dem Mobilfunknetz anruft, können dem Anrufer vom Mobilfunkanbieter ebenfalls Kosten für innerdeutsche Verbindungen (**höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen**) bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen entstehen. Gerne rufen wir den Anrufer auf Wunsch zurück!

Beitragszahlung, Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind einmalige Gesamtbeiträge für die gewählte Laufzeit. Der Zahlungsverkehr über die Prämien erfolgt ausschließlich über das Lastschriftverfahren.

Zustandekommen des Vertrages

Die Mobilitätsgarantie wird nur Werkstätten angeboten. Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des Kooperationsvertrages „Vertrag Mobilitätsgarantie“ zustande.

Die EA stellt in ihrem Online-Partnerbereich eine Anmeldeplattform zur Verfügung. Anmeldungen der Mobilitätsgarantien sind nur über diese Plattform möglich. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Fahrzeuge

beginnt - vorbehaltlich gesetzlicher Widerrufsrechte - mit Aushändigung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen an den Endkunden, jedoch nicht vor dem im Onlineportal genannten und von Ihnen gemeldeten Zeitpunkt.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Die Laufzeit der Mobilitätsgarantie endet ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit von 12 oder 24 Monaten. Der Versicherungsvertrag für die Mobilitätsgarantie kann vorzeitig insbesondere von beiden Parteien nach einem Schadenfall und von Ihnen bei Wegfall des versicherten Risikos sowie von uns als Versicherer bei Zahlungsverzug oder bei bestimmten Gefahrerhöhungen oder Obliegenheitsverletzungen gekündigt werden.

Sprachen

In unserem Schriftverkehr kommunizieren wir ausschließlich in deutscher Sprache.

Unsere Einsatzzentrale ist mehrsprachig besetzt und kann die internationalen Organisationsleistungen entsprechend umsetzen.

Beschwerdemöglichkeit

a) Sollte es einmal zu Unstimmigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte zu den üblichen Geschäftszeiten an die Beschwerdestelle der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland unter:

Telefon: +49 (0)89 55987-298 oder per

Fax: +49 (0)89 55987-155 oder per

E-Mail: kundendialog@europ-assistance.de

Wir werden versuchen, schnellstmöglich eine einvernehmliche Lösung zu finden.

b) Daneben können Sie sich auch an den zuständigen Ombudsmann wenden: Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32; 10006 Berlin

Telefon: +49 (0)30206058-0

Fax: +49 (0)30 206058-58

E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann ist zugleich Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen mit Verbrauchern und zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern. Der Ombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Die Möglichkeit zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bleibt unberührt.

c) Zuständige Aufsichtsbehörde:

Beschwerden können Sie außerdem an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Adenauerring 9, 81737 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 089/55 987 177 oder an die E-Mailadresse garantie@europ-assistance.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland.

Anlage 2: Regelungen über getrennte datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten

Im Sinne dieser Vereinbarung handeln die Parteien jeweils als Verantwortliche (wobei unter dem „Verantwortlichen“ eine Person zu verstehen ist, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet), da jede Partei selbständig Daten verarbeitet und über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet.

Bei der Ausübung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind die Parteien verpflichtet, jede gültige und anwendbare datenschutzrechtliche Regelung, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung sowie die hier getroffenen Regelungen, einzuhalten.

Diese Pflichten beinhalten z. B.:

- sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen,
- ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen,
- eine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen, soweit dies in der DSGVO vorgeschrieben ist,
- interne Richtlinien und Prozesse zu erarbeiten und zu implementieren, um sicherzustellen, dass jede Art von Anfrage von Betroffenen bearbeitet werden kann,
- die Sicherheit und Vertraulichkeit der erhobenen personenbezogenen Daten sicherzustellen.

EA trägt keinerlei Verantwortung in Bezug auf diejenigen Verarbeitungstätigkeiten, die in der alleinigen Verantwortlichkeit der Werkstatt bleiben.

Die Werkstatt trägt keinerlei Verantwortung in Bezug auf diejenigen Verarbeitungstätigkeiten, die in der alleinigen Verantwortlichkeit von EA liegen.

Im Falle von Datenschutzverstößen, z. B. Vorfällen, die die Sicherheit von personenbezogenen Daten gefährden können (wie Verlust, Beschädigung oder Zerstörung, nichtautorisierter Zugriff Dritter), die in den Geltungsbereich dieser Regelung fallen, unabhängig davon, ob ein Datenschutzverstoß durch den Verantwortlichen, einen Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter entstanden ist, muss die betreffende Partei – innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden des Datenschutzverstoßes – die andere Partei per E-Mail unter der E-Mail-Adresse datenschutz@europ-assistance.de informieren und gegebenenfalls die bezüglich des Verstoßes relevanten Informationen in dem Umfang mitteilen, indem der Verstoß die Aktivitäten oder den Ruf der anderen Partei beeinflussen kann.